



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-  
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon  
0 84 31/4 8060

Nummer 04

Mittwoch 03. Februar

2021

### Inhaltsverzeichnis:

- 6. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen
- 5. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ROCKWOOL

- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Schaubeck Spezialtiefbau
- Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 6. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 6. Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Donnerstag, 11.02.2021, um 15:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

#### Tagesordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Kreiskrankenhaus Schrobenhausen: Abschluss einer Absichtserklärung mit der Ilmtalklinik Pfaffenhofen zum Aufbau einer gemeinsamen, digitalen Infrastruktur für die Versorgung der ländlichen Region; Beratung und Empfehlungsbeschluss
2. Digitales Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH: Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie Benennung eines Stellvertreters; Beratung und Beschlussfassung
3. ÖPNV: Nahverkehrsplanung - Festlegung der Rahmenkonzeption; Beratung und Beschlussfassung
4. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 01.02.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Peter von der Grün  
Landrat

### 5. Sitzung des Werkausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 5. Sitzung des Werkausschusses findet am

**Donnerstag, 11.02.2021, um 18:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

#### Tagesordnung

##### In öffentlicher Sitzung:

1. Bericht der Werkleitung über die aktuelle Entwicklung: Sachstandsbericht
2. Upgrade Zeiterfassungssystem: Umstieg Zeus 3 auf Zeus eXperience (OnPremises-Variante); Beratung und Beschlussfassung
3. Verschiedenes und Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg an der Donau, 01.02.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Peter von der Grün  
Landrat

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

**Auftraggeber: ROCKWOOL Operations GmbH & Co. KG, Ruhrstraße 13, 86633 Neuburg a. d. Donau**

**Vorhaben: wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 4885/39, Gemarkung Neuburg a. d. Donau**

#### **I. Sachverhalt**

Der Firma ROCKWOOL Operations GmbH & Co. KG (im Folgenden ROCKWOOL) benötigt für ihre Produktion Grundwasser, welches derzeit aus einem im Jahr 1974 in Betrieb genommenen Brunnen gefördert wird. Im Juni 2020 wurde ROCKWOOL die Bohrfreigabe zur Errichtung des neuen Brauchwasserbrunnens „Brunnen 3“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/39 der Gemarkung Neuburg a. d. Donau erteilt.

Mit Antrag vom 09.11.2020 beantragte ROCKWOOL die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von jährlich insgesamt 120.000 m<sup>3</sup> Grundwasser mit Hilfe des neu errichteten Brunnens zur Deckung des Brauchwasserbedarfs für die Kapazitätserweiterung des Werkes in Neuburg. Die Jahresmenge von 120.000 m<sup>3</sup> entspricht einer Förderrate von 4 l/s.

## II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag von ROCKWOOL auf wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. a) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von 120.000 m<sup>3</sup> ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

b) Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und des beauftragten Planungsbüros.

(1) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zur Nutzung als Brauchwasser zutage gefördert. Gemäß den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde darf die Grundwasserabsenkung im angrenzenden Auwald nicht größer als 10 cm sein. Das Landschaftsschutzgebiet (ID: LSG-00400.01), in dem der Auwald liegt, befindet sich in einer Entfernung von 10 Metern zum Brunnen 3. Laut den Berechnungen des beauftragten Ingenieurbüros senkt sich der Grundwasserspiegel im Brunnen 3 selbst zwar um etwa 15 cm, wenn eine Grundwassermenge von 4 l/s, wie beantragt, gefördert wird. Diese Absenkung realisiert sich jedoch nur auf dem Firmengrundstück. Die maximal zulässige Absenkung von 10 cm wird in 10 Meter Entfernung und damit im Auwald erreicht. Mit zunehmendem Abstand zum Brunnen nimmt die Absenkung weiter ab und geht ziemlich rasch gegen Null. Der Grundwasserspiegel senkt sich also insgesamt nur sehr gering. Er bewegt sich innerhalb eines natürlichen Schwankungsbereichs. Es ist daher nicht erkennbar, dass die Absenkung nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat.

Eine Verunreinigung des abgepumpten Grundwassers hätte ebenfalls keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Verunreinigung ist bei sachgemäßer Ausführung grundsätzlich nicht zu erwarten. Zudem wird das als Brauchwasser genutzte Grundwasser vollständig in der Produktion eingesetzt. Mögliche Abwässer werden dem Abwassersystem zugeleitet und dadurch ordnungsgemäß entsorgt.

(2) Dass von dem Vorhaben die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betroffen sein könnten, ist nicht ersichtlich. Die Grundwasserabsenkung um 10 bis 15 cm bewegt sich innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs. Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Prognose wird durch die langjährigen Erfahrungen seit 1974 gestützt. Seit dieser Zeit ist der „Brunnen West“ in Betrieb, ohne dass hierbei Beeinträchtigungen von Fauna und Flora festgestellt werden konnten. Der sich ebenfalls im Bestand befindliche „Brunnen Ost“ wurde von 1974 bis 2015 betrieben. Auch durch dessen Grundwasserförderung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf Fauna und Flora bekannt.

(3) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere hat das Neuvorhaben keine Auswirkungen auf die um das Firmengelände liegenden Schutzgebiete.

c) Entsprechend den gemachten Angaben des Vorhabenträgers und den Berechnungen sowie Darstellungen des Ingenieurbüros ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/  
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 27.01.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz

---

## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Schaubeck Spezialtiefbau, Gutenbergstraße 1, 84048 Mainburg

**Vorhaben:** Bauvorhaben Karlskron-Mändelfeld, Riedelstraße 12

### I. Sachverhalt

Die Firma Schaubeck Spezialtiefbau GmbH ist in Karlskron-Mändelfeld, Riedelstraße 12 mit einer geschlossenen Wasser-

haltung durch Schwerkraftbrunnen beauftragt. Mit Hilfe von 6 Brunnen und Unterwasserpumpen wurden an 95 Tagen im Zeitraum vom 13.07. bis zum 15.10.2020 etwa 330.000 m<sup>3</sup> Grundwasser gefördert und in den Mooskanal eingeleitet. Durch die Grundwasserförderung wurde der Grundwasserspiegel in dem genannten Zeitraum um 0,6 m abgesenkt. Die für die Wohnbebauung relevante Bauwasserhaltung findet auf einer Gesamtfläche von 400 m<sup>2</sup> statt.

Aufgrund von Änderungen, die im Verfahren nachgeschoben wurden, liegen erst nach der Beendigung der Grundwasserförderung geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 UVPG vor, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen.

## II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Firma Schaubeck auf wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. a) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG. Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserförderolumen von 330.000 m<sup>3</sup> ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

b) Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und des beauftragten Planungsbüros.

(1) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird abgepumpt und über ein Absetzbecken dem angrenzenden Moosgraben zugeleitet. Es ist nicht erkennbar, dass die Absenkung nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser als solches und den Grundwasserspiegel hat. Auch eine Verunreinigung des abgepumpten Wassers ist bei sachgemäßer Ausführung nicht zu erwarten, so dass reines Grundwasser in den Entwässerungsgraben eingeleitet wird. Durch die Einleitung des abgepumpten Wassers in den Moosgraben wird die Nutzung des Entwässerungsgrabens nicht beeinträchtigt. Die Abflussleistung des Grabens ist laut Auskunft des Planungsbüros ausreichend. Die punktuell erhöhte Wassermenge ändert die Strömungsgeschwindigkeit, wodurch Sedimente im Gewässerbett aufgewirbelt werden. Dies ist jedoch nur ein lokal auftretender Effekt auf einer Gewässerlänge von etwa 50 bis 70 Metern. Weder die Gewässerökologie noch die Abflussfunktion werden dadurch beeinträchtigt.

(2) Von dem Vorhaben sind auch die Schutzgüter Boden und Fläche betroffen. Die Wasserhaltung wird auf einem Baugrundstück betrieben. Die Nutzung des Grundstücks und damit des Bodens sowie der Fläche wird durch die Wasser-

haltung erst ermöglicht. Durch die Grundwasserförderung als solche sind weder die Boden- noch die aktuelle und zukünftige Flächennutzung beeinträchtigt.

(3) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

c) Entsprechend den gemachten Angaben des Vorhabenträgers ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/  
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 21.01.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz

---

### Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest

#### Allgemeinverfügung

#### zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,  
die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
  - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
    - aa) in mehreren Ställen oder
    - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

#### **I.**

Beim derzeit vorherrschenden Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland handelt es sich um eine Viruserkrankung der Vögel, hervorgerufen durch das Influenza-A-Virus H5N8, der insbesondere bei Hühnervögeln vorkommt. Sie kann durch Wildvögel auf Hausgeflügel übertragen werden.

Große Flächen des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen liegen im für den europäischen Vogelzug zentral wichtigen „Lech-Donau-Winkel“ mit einer entsprechend hohen Wildvogelpopulation.

#### **II.**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

zu Nr. 1

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 3 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung, die generell erst für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten, auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 1 der Verfügung genannten Maßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

zu Nr. 2

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der ViehVerkV i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 der Verfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten als Geflügel im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

zu Nr. 3

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage von Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige

Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächen-gewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln so weit wie möglich zu vermeiden ist es aus fachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen

zu Nr. 4

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

zu Nr. 5

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

zu Nr. 6

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen als bekannt gegeben gilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des oben genannten Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayrisches Verwaltungsgericht München**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

oder

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neuburg a. d. Donau, den 01.02.2021

Peter von der Grün  
Landrat

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen. Alternativ ist die Liste der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Geflügelbetriebe im Internet abrufbar unter:  
<https://tsis.fli.de/GlobalTemp/202101280952127737.pdf>
3. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Trutzhühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit

- 
1. eine Aufstallung
    - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
    - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
  6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.